

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (748 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Überweisung eines Teilertrages der Hauszinssteuer, sowie der Erträgnisse der Linienverzehrungssteuer einschließlich des staatlichen Biersteuerzuschlages und der Fleischsteuer und über eine einmalige Dotation an die Gemeinden (Gemeindeüberweisungsgesetz).

Infolge der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse hat sich die finanzielle Lage der Gemeinden sehr stark verschlechtert. Die Steigerung der Bezüge der Angestellten, die Instandhaltung der Gemeindebauten, Häuser, Brücken und Straßen, verursachen außerordentlich hohe Kosten. In den größeren Gemeinden kommen noch beträchtlich gesteigerte Fürsorgeaufgaben dazu, deren Erfüllung unabweislich geworden ist. Demgegenüber können die Einnahmen der Gemeinden nur langsam wachsen, denn die Umlagenbasis ist, da die Kriegs-, beziehungsweise außerordentlichen Staatszuschläge zu den direkten Steuern umlagefrei bleiben mußten, nur unwesentlich vergrößert worden.

Die Gemeinden verlangen darum schon seit einiger Zeit eine Neuverteilung der Steuerquellen. Aber alle Vorschläge, welche eine Lösung der Frage der Gemeindefinanzen bezwecken, sind derzeit nicht endgültig zu entscheiden, da das Finanzproblem mit der Verfassung im engen Zusammenhange steht. Erst wenn durch die Verfassung über die Verteilung der Kompetenzen entschieden und die Stellung der Gemeinden neu geordnet sein wird, wird eine Lösung der Finanzfragen möglich sein.

Es sind mannigfache Vorschläge aufgetaucht. Ein von christlichsozialer Seite einberufener Städtetag in Baden hat für die Gemeinden das Recht verlangt, Zuschläge zur Einkommensteuer einzuhoben. Ein Städtetag in St. Pölten, der von sozialdemokratischen und deutschnationalen Gemeindevertretern besetzt war, hat folgende Forderungen aufgestellt: Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer und an der Hauszinssteuer; das Recht, auch auf die außerordentlichen Staatszuschläge zu den direkten Steuern Gemeindeumlagen zu legen; Staatsüberweisungen an die Gemeinden für die Jahre 1920 und 1921; Zustimmung der Staatsregierung zu den Gemeindesteuern, die der Stadt Wien zugestanden wurden. Die Generalversammlung des deutschösterreichischen Städtebundes Ende Mai 1920 hat in einer Resolution dieselben Forderungen wie der St. Pöltner Städtetag beschlossen.

Von diesen Forderungen konnte im Zuge der Erledigung der letzten Finanzgesetze eine erfüllt werden: Das absolute Verbot, zu den außerordentlichen Staatszuschlägen Gemeindezuschläge einzuhoben, ist vom Jahre 1921 an nicht mehr in Kraft (§ 2 des Staatszuschlagsgesetzes vom Jahre 1920, 943 der Beilagen). Dadurch wird vom nächsten Jahre an die Umlagenbasis erweitert sein.

Die Vorlage des Gemeindeüberweisungsgesetzes hat in den Gemeinden die Hoffnung erweckt, daß ihr Finanzproblem doch noch vor Erledigung der Verfassung behandelt werden soll. Aber die Regierungsvorlage bezweckte etwas anderes. Sie wollte vor allem bei der Hauszinssteuer, die in den Städten Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck mit einem höheren Nettosteuerfuß eingehoben wird, einen Ausgleich herbeiführen, indem sie den Mehrertrag aus dieser Steuer den genannten Städten überweist.

und so für den Staat die Hauszinssteuer aller Orte eines Landes gleichmacht. Es handelt sich hiebei um eine Summe von 27.7 Millionen Kronen. Das Gesetz enthält außerdem einen Verzicht des Staates auf die Linienverzehrungssteuer, die in Wien, Graz und Linz zur Einhebung gelangt. Dieser Verzicht bedeutet aber infolge der Geringfügigkeit dieser Steuer, deren Sätze nicht entsprechend der Geldentwertung geändert worden sind, für diese drei größten Städte Deutschösterreichs nichts. Wien soll nur bekommen, was nach Abzug der Einhebungskosten übrigbleibt. Da gegenwärtig die Einhebungskosten größer als der Steuerertrag sind, bekommt es nichts. Die Städte Linz und Graz haben bisher die Linienverzehrungssteuer vom Staate gepachtet. Diese Pachtung war ein Defizitgeschäft. Die Stadt Linz hat im Jahre 1919 bei einem Pachtzuschilling von 204.000 K und Personalausgaben von 865.683 K 24 h einen Betrag von 667.925 K 61 h daraufgezahlt. Graz hat im Jahre 1919 bei der Verzehrungssteuer ein Defizit von 961.771 K 54 h. Auch wenn der Staat auf den Pachtzuschilling verzichtet, bleiben die Einhebungskosten dieser Steuer jedenfalls größer als ihr Ertrag. Auf Antrag des Berichterstatters wurde im Artikel II, § 2, der Vorlage eine Änderung insofern vorgenommen, als der Stadt Linz auch die Einnahmen aus der Wassermant überlassen werden, welche die Regierungsvorlage dem Staate vorbehielt. Das Gesetz überläßt ferner den Gemeinden die Fleischsteuer. Da der Ertrag dieser Steuer für das Jahr 1919/20 im Staatsvoranschlage nur mit 1.4 Millionen eingestellt ist, so bedeutet die Überweisung der Fleischsteuer für die Gemeinden keine irgendwie in Betracht kommende Besserung ihrer Lage.

Da sehr viele Gemeinden bereits in einer überaus bedrohlichen Lage sind, beantragte der Berichterstatter die Einfügung eines neuen § 4 in das Gesetz, durch welchen einmalige Dotationen des Staates an die Gemeinden bewilligt werden. Die Frage der Bemessung dieser Dotationen ist sehr schwer zu lösen. Man müßte den Haushalt der Gemeinden miteinander vergleichen und untersuchen, in welchem Maße die Gemeinden im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit ihrer Bevölkerung ihre bisherigen Steuerquellen ausgeschöpft haben. Eine solche Untersuchung würde sehr lange Zeit in Anspruch nehmen. Daher der Vorschlag, die Gemeinden in Gruppen entsprechend ihrer Bevölkerungszahl zu teilen und den größeren Gemeinden eine höhere Dotation pro Kopf zu geben als den kleineren, da die Ausgaben aller Art in den größeren Gemeinden nicht nur gemäß der Zahl der Einwohner, sondern darüber hinaus wachsen. Ein gerechter Schlüssel, der allseits befriedigt hätte, war auch auf dieser Grundlage nicht zu finden. Schließlich einigten sich die Parteien innerhalb der Viertelmilliarde, welche die Regierung als Höchstausmaß für die Summe dieser Dotationen zugestand, auf den in dem Ausschufsantrag angegebenen Vorschlag.

Die nachfolgende Statistik, welche auf Grund der Volkszählung vom 31. Jänner 1920 zusammengestellt ist, gibt einen Überblick über die Bedeutung dieser Dotationen.

Einwohnerzahl der Gemeinden*	Gesamt- einwohnerzahl	Zahl der Gemeinden	Dotation pro Kopf in Kronen	Geldsumme
bis 1.000	2,414.837	3.551	15	18,111.270
1.001— 2.000			20	24,148.380
2.001— 5.000**)	849.852	294	25	21,246.300
5.001—10.000	293.736	43	40	11,749.440
10.001—20.000	172.226	13	50	8,611.300
20.001—50.000***)	188.610	8	60	11,316.600
mehr als 50.000	2,148.169	4	70	150,371.830
				245,555.120

*) Die Aufstellung auf Grund der letzten Volkszählung unterscheidet Ortsgemeinden, während das vorliegende Gesetz die politischen Gemeinden meint. Dadurch entstehen in den unteren Stufen jedenfalls Verschiebungen. Eine Scheidung der zwei untersten Gruppen ist in den vorläufigen Volkszählungsergebnissen nicht durchgeführt, so daß die Summe für diese beiden Gruppen unter der Annahme, daß je die Hälfte der gesamten Einwohnerzahl dieser zwei Gruppen auf jede der beiden entfällt, errechnet wurde.

***) Ohne Waidhofen an der Ybbs, das Statutargemeinde ist.

***) Hier ist auch die einzige Statutargemeinde mit weniger als 20.000 Einwohnern mitgerechnet: Waidhofen an der Ybbs mit 4.740 Einwohnern.

964 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung

Die Dotationen sind nur als einmalige Überweisungen gedacht, da gegen dieses Auskunftsmittel gewichtige Bedenken sprechen. Es wäre auf die Dauer kein haltbarer Zustand, daß der Staat zu Ausgaben, über die er nicht zu beschließen hat, beisteuern soll, ohne eine Kontrolle üben zu können.

Im übrigen hat der Ausschuß auf Antrag des Berichterstatters nur unwesentliche Änderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen.

Der Berichterstatter lenkte die Aufmerksamkeit auch auf die besonders schwierige Lage der Gemeinden, in denen sich ausschließlich oder fast ausschließlich Staatsbetriebe befinden. Der diesen Gemeinden vom Staate bisher gegebene Ersatz für die ihnen entgehenden Gemeindeumlagen ist sehr geringfügig. Der Berichterstatter schlug eine Resolution vor, die einhellig angenommen wurde.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf in der Fassung des Finanz- und Budgetausschusses zum Beschlusse erheben und die beigedruckte Entschließung annehmen.“

Wien, 19. Juli 1920.

Dr. Weiskirchner,
Obmann.

Dr. Danneberg,
Berichterstatter.

/1

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

Gesetz**Gesetz**

vom

vom

über

über

die Überweisung eines Teilertrages der Hauszinssteuer sowie der Erträgnisse der Linienverzehrungssteuer einschließlich des staatlichen Biersteuerzuschlages und der Fleischsteuer an die Gemeinden (Gemeindeüberweisungsgesetz).

die Überweisung eines Teilertrages der Hauszinssteuer sowie der Erträgnisse der Linienverzehrungssteuer einschließlich des staatlichen Biersteuerzuschlages und der Fleischsteuer und über eine einmalige Dotation an die Gemeinden (Gemeindeüberweisungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Artikel I.

Überweisung eines Teilertrages der Hauszinssteuer.

Überweisung eines Teilertrages der Hauszinssteuer.

§ 1.

§ 1.

(1) Den Gemeinden Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck wird mit Rückwirkung vom zweiten Halbjahre 1919 an ein Teil der von den in diesen Gemeinden gelegenen Gebäuden eingehobenen Hauszinssteuer überwiesen.

Unverändert.

(2) Diese Überweisung erfolgt vom Jahre 1920 an von dem nach Abzug der Abschreibungen und Rückvergütungen verbleibenden jährlichen Reinertrage der Hauszinssteuer mit folgenden Anteilen:

1. 40 Prozent vom Reinertrage der Hauszinssteuer von allen in voller Steuerpflicht stehenden Gebäuden in Wien, Linz, Salzburg, Graz und Klagenfurt;

2. 50 Prozent vom Reinertrage der Hauszinssteuer von den gleichen Gebäuden in Innsbruck;

3. 20 Prozent vom Reinertrage der sogenannten fünfprozentigen Steuer und der auf fünf Prozent ermäßigten Hauszinssteuer von den

Vorlage der Staatsregierung:

aus dem Titel der Bauführung steuerbegünstigten Gebäuden in allen in Absatz 1 angeführten Gemeinden.

(3) Für das Jahr 1919 wird die Hälfte der nach Absatz 2 entfallenden Beträge überwiesen.

§ 2.

(1) Die Überweisung erfolgt für jedes Kalenderjahr (Steuerjahr) spätestens am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres auf Grund einer vorläufigen Abrechnung. Berichtigungen werden bei der nächsten Abrechnung durchgeführt.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, schon vor dem Abrechnungstermine (Absatz 1) Vorschüsse auf die Überweisungen des vergangenen Jahres in angemessener Höhe anzuweisen.

Artikel II.

Überweisung der Erträgnisse der Linienverzehrungssteuer einschließlich des staatlichen Biersteuerzuschlages und der Fleischsteuer.

§ 1.

Der Ertrag der staatlichen Linienverzehrungssteuer einschließlich des staatlichen Biersteuerzuschlages in Wien, Linz und Graz wird vom zweiten Halbjahre 1919 beginnend diesen Gemeinden für die Zeit bis Ende des Jahres 1923 überwiesen.

§ 2.

(1) Der Gemeinde Wien wird vom Jahre 1920 an der ganze, nach Abzug der Rückvergütungen und der aus der Einhebung durch die staatlichen Organe erwachsenden Verwaltungsauslagen verbleibende Reinertrag für jedes Kalenderjahr, für das Jahr 1919 die Hälfte dieses Reinertrages, spätestens am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres flüssig gemacht. Die Überweisung erfolgt auf Grund einer vorläufigen Abrechnung. Berichtigungen werden im folgenden Jahre durchgeführt.

(2) Zugunsten der Gemeinden Linz und Graz verzichtet der Staat vom Jahre 1920 an auf den ganzen, für das Jahr 1919 auf den halben ihm aus den mit diesen Gemeinden abgeschlossenen Pachtverträgen zustehenden Pachtzuschilling, jedoch hinsichtlich der Gemeinde Linz mit der Einschränkung, daß dem Staate die vollen Einnahmen aus der Wassermaut verbleiben. Nach Ablauf der geltenden Pachtverträge wird den genannten Gemeinden die Linienverzehrungssteuer einschließlich des staatlichen Biersteuerzuschlages ohne Pachtzuschilling, im übrigen

Anträge des Ausschusses:

§ 2.

Unverändert.

Artikel II.

Überweisung der Erträgnisse der Linienverzehrungssteuer einschließlich des staatlichen Biersteuerzuschlages und der Fleischsteuer.

§ 1.

Unverändert.

§ 2.

(1) Unverändert.

(2) Zugunsten der Gemeinden Linz und Graz verzichtet der Staat vom Jahre 1920 an auf den ganzen, für das Jahr 1919 auf den halben ihm aus den mit diesen Gemeinden abgeschlossenen Pachtverträgen zustehenden Pachtzuschilling. [] Nach Ablauf der geltenden Pachtverträge wird den genannten Gemeinden die Einhebung der Linienverzehrungssteuer einschließlich des staatlichen Biersteuerzuschlages ohne Pachtzuschilling zu eigenen Gunsten im Rahmen der geltenden Vorschriften überlassen.

964 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Vorlage der Staatsregierung:

aber unter den bisherigen Pachtbedingungen und mit der für die Gemeinde Linz geltenden Verpflichtung überlassen, die vollen Einnahmen aus der Wassermaut an den Staat abzuführen.

(3) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, der Gemeinde Wien schon vor dem Abrechnungstermine (Absatz 1) Vorschüsse auf die Überweisung des vergangenen Jahres in angemessener Höhe anzuweisen.

§ 3.

(1) Der jährliche Reinertrag der Fleischsteuer (Gesetz vom 16. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 60) wird den Gemeinden für die Jahre 1920 bis einschließlich 1923 zur Gänze, für das Jahr 1919 zur Hälfte überwiesen.

(2) Erstreckt sich ein Abfindungs- oder Pachtbezirk auf mehrere Gemeinden oder Teile von Gemeinden, so teilt die Finanzbehörde erster Instanz den Reinertrag auf die beteiligten Gemeinden nach billigem Ermessen auf; gegen ihre Entscheidung ist der Rekurs an die Finanzlandesdirektion zulässig.

(3) Die Überweisung erfolgt mit Vorbehalt der Jahresabrechnung vierteljährig, für das Jahr 1919 mit Ende Februar 1920, die Jahresabrechnung spätestens bis zum 30. Juni des nächstfolgenden Jahres. Berichtigungen der Jahresabrechnung können bei einer der folgenden vorläufigen vierteljährigen Überweisungen durchgeführt werden.

Anträge des Ausschusses:

(3) Unverändert.

§ 3.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Die Überweisung erfolgt mit Vorbehalt der Jahresabrechnung vierteljährig, für das Jahr 1919 und das erste Halbjahr 1920 mit Ende September 1920, die Jahresabrechnung spätestens bis zum 30. Juni des nächstfolgenden Jahres. Berichtigungen der Jahresabrechnung können bei einer der folgenden vorläufigen vierteljährigen Überweisungen durchgeführt werden.

§ 4.

Einmalige Dotation.

(1) Den politischen Gemeinden wird für das Verwaltungsjahr 1920/21 aus Staatsmitteln eine einmalige Dotation gewährt.

(2) Die Dotation wird nach der Einwohnerzahl der Gemeinden auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Jänner 1920 gewährt und beträgt

bei einer Einwohnerzahl bis 1000 Einwohner 15 K,

bei einer Einwohnerzahl von über 1000 bis einschließlich 2000 Einwohner 20 K,

bei einer Einwohnerzahl von über 2000 bis einschließlich 5000 Einwohner 25 K,

bei einer Einwohnerzahl von über 5000 bis einschließlich 10.000 Einwohner 40 K,

bei einer Einwohnerzahl von über 10.000 bis einschließlich 20.000 Einwohner 50 K,

Vorlage der Staatsregierung:

Artikel III.

Verfall der Überweisungen.

(1) Werden in der Zeit nach dem 1. Jänner 1920 bis zum Ende des Jahres 1923 in einer Gemeinde neuartige, am 1. Jänner 1920 in der betreffenden Gemeinde noch nicht bestehende Gemeindezuschläge oder -abgaben ohne Zustimmung der Staatsregierung erhoben, so verfallen die gesamten in diesem Gesetz geregelten Überweisungen an die betreffende Gemeinde zugunsten des Staatsschatzes und sind, soweit sie bereits flüssig gemacht worden sind, unter Haftung des Landes zurückzuersetzen.

Artikel IV.

Schlußbestimmungen.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Für die Dauer dieser Wirksamkeit treten das Gesetz vom 4. November 1896, R. G. Bl. Nr. 224, wegen Beteiligung der Gemeinde Wien aus dem Ertrage der Lintenverzehrungssteuer und des Biersteuerzuschlages, beziehungsweise der § 29 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 125, über die Weinsteuer außer Anwendung.

(3) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Anträge des Ausschusses:

in den Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von über 20.000 bis einschließlich 50.000 Einwohner, dann in Statutargemeinden auch unter 20.000 Einwohner 60 K

und in den Gemeinden über 50.000 Einwohner 70 K für den Einwohner.

(3) Die einmalige Dotation wird in Vierteljahresraten im nachhinein durch die Landesregierung flüssig gemacht.

Artikel III.

Verfall der Überweisungen.

(1) Werden nach Wirksamkeit dieses Gesetzes bis zum Ende des Jahres 1923 in einer Gemeinde neuartige, am 1. Jänner 1920 in der betreffenden Gemeinde noch nicht bestandene Gemeindezuschläge oder -abgaben ohne Zustimmung der Staatsregierung erhoben, so verfallen die gesamten in diesem Gesetz geregelten Überweisungen an die betreffende Gemeinde zugunsten des Staatsschatzes und sind, soweit sie bereits flüssig gemacht worden sind, unter Haftung des Landes zurückzuersetzen.

Artikel IV.

Schlußbestimmungen.

Unverändert.

/ 2

Entschließung.

„Die Regierung wird aufgefordert, den Gemeinden, die Standorte staatlicher Betriebe sind, für die ihnen entgehenden Gemeindefumlagen einen entsprechenden Ersatz zu gewähren.“